



KUNDMACHUNG

zur 7. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie des Örtlichen Entwicklungsplanes Nr. 3.0 der Gemeinde Kapfenstein

Die Gemeinde Kapfenstein beabsichtigt, gemäß § 24 Abs. 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.g.F. LGBl. Nr. 73/2023 (StROG 2010) den Örtlichen Entwicklungsplan 3.0, integrierter Bestandteil des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 3.0, abzuändern.

Die 7. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 3.0 sowie des Örtlichen Entwicklungsplanes Nr. 3.0, Verfasser: Dipl. - Ing. Gerhard Vittinghoff, Ingenieurkonsulent für Raumordnung und Raumplanung, mit der GZ: 22/23 vom 12.10.2023, liegt in der Zeit vom **10. November 2023 bis 05. Jänner 2024** im Gemeindeamt der Gemeinde Kapfenstein während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 3.0 ändert sich wie folgt:

Änderungsbereich A

Der Änderungsbereich, wie näher präzisiert in der Ist/Soll Darstellung zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, wird als ein Gebiet mit einer baulichen Entwicklung Landwirtschaftlich geprägtes Siedlungsgebiet festgelegt.

Diese Festlegung wird wie folgt abgegrenzt:

- Im Westen, Norden und Osten des Änderungsgebietes wird aufgrund der Gemeinestraße eine Siedlungspolitische Entwicklungsgrenze (Begründung: Straßen und sonstige Infrastruktur) festgelegt.
- Das Gebiet mit einer baulichen Entwicklung Landwirtschaftlich geprägtes Siedlungsgebiet wird im Süden sowie im Westen mit einer Siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze – (Begründung: Bauliche Entwicklung Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in den Siedlungsschwerpunkten) abgegrenzt.

Änderungsbereich B

Die bisherige Festlegung im Örtlichen Entwicklungsplan Nr. 3.0, wie näher präzisiert in der Ist/Soll Darstellung zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, als ein Gebiet mit einer baulichen Entwicklung Industrie und Gewerbe wird in einem Gebiet mit einer Baulichen Entwicklung Wohnen (Bestand und Potential) abgeändert.

Die bisherige Siedlungspolitische Entwicklungsgrenze mit der Begründung Bauliche Entwicklung Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in den Siedlungsschwerpunkten wird weitergeführt. Zusätzlich dazu wird das Gebiet mit einer

baulichen Entwicklung im Südwesten und im Süden mit einer Siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze (Begründung Straßen und sonstige Infrastruktur) näher abgegrenzt.

Änderungsbereich C

Die bestehende Bauliche Entwicklung Landwirtschaftlich geprägtes Siedlungsgebiet, näher präzisiert in der Ist/Soll Darstellung zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, wird geringfügig im Süden /Südwesten erweitert.

Diese Bauliche Entwicklung wird im Süden/Südosten durch eine Siedlungspolitische Entwicklungsgrenze, Begründung Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes abgegrenzt.

Innerhalb dieser Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied, sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftliche Einwendungen, die eine Begründung enthalten müssen, beim Gemeindeamt bekannt geben.

 Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister
(Ferdinand Groß)

angeschlagen am: 10. November 2023

abgenommen am: 05. Jänner 2024